



Statuten des Verbandes Lehrpersonen Graubünden (LEGR)

I. Grundsatzbestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Die Bündner Lehrpersonen sind im Sinne von Art. 60 ZGB im Verband LEGR vereinigt.

LEGR steht für:

Lehrpersonen Graubünden
Magistraglia Grischun
Insegnanti grigionesi

- 1.2 Der Sitz des LEGR befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
1.3 Der LEGR ist Kantonalsektion des LCH.

Art. 2: Zweck

- 2.1 Der LEGR schliesst die im Kanton Graubünden tätigen Lehrpersonen der verschiedenen Stufen und Fächer sowie die Schulhausteams zusammen.
- 2.2 Der LEGR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 Schul- und Bildungspolitik
Der LEGR
- beteiligt sich aktiv an der Bündner Schul- und Bildungspolitik als Verhandlungs- und Vernehmlassungspartner und durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
 - fördert sinnvolle Entwicklungen und kritisiert Fehlentwicklungen im Schul- und Bildungswesen.
 - berücksichtigt die besondere sprachliche Vielfalt unseres Kantons.
 - setzt sich für eine optimale Lehrpersonenaus- und -weiterbildung auf allen Stufen ein.
 - verfolgt die Arbeit von Vereinigungen, welche sich mit Schul- und Bildungspolitik befassen.
- 2.4 Standespolitik
Der LEGR
- setzt sich für das Ansehen des Berufes und für gute Arbeitsbedingungen aller Lehrpersonen ein.
 - hilft Angriffe auf berechnete Ansprüche und gute Arbeitsbedingungen in den Schulen abzuwehren.
 - vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden, EKUD und im LCH.
 - arbeitet wo erforderlich mit anderen Arbeitnehmerverbänden zusammen.
- 2.5 Dienstleistungen
Der LEGR
- bietet den Mitgliedern und Mitgliedorganisationen Beratungsdienste und Dienstleistungen an.

- unterstützt in sozialen Härtefällen Vereinsmitglieder und deren Hinterbliebene gemäss den Richtlinien der Unterstützungskasse LEGR.

Art. 3: Verbandspolitik

- 3.1 Der LEGR umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen zu bestimmten Fragen und im Tätigkeitsprogramm.
- 3.2 Als Richtschnur dienen das LCH-Berufsleitbild und die LCH-Standesregeln. Die LCH-Standesregeln umschreiben das berufliche Verhalten. Sie sind für alle Mitglieder verpflichtend.

Art. 4: Schulblatt

- 4.1 Der LEGR gibt ein Vereinsorgan unter dem Titel «Bündner Schulblatt» heraus. Das «Bündner Schulblatt» ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.2 Die LEGR-Geschäftsleitung bestimmt das verantwortliche Redaktionsteam und setzt den Stellenbeschrieb sowie das Pflichtenheft für die Redaktion fest.
- 4.3 Die Mitglieder des LEGR erhalten ein vergünstigtes Abonnement.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliederkategorien

Der LEGR kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder sind beitragszahlende Lehrpersonen, die an öffentlichen Volksschulen und Kindergärten oder an anderen vom Kanton unterstützten oder beaufsichtigten Bildungsstätten tätig sind.
- Passivmitglieder sind beitragszahlende Personen, welche vorübergehend oder dauernd nicht mehr im Bündner Schuldienst tätig sind.

Art. 6: Mitgliedschaft

- 6.1 Der Beitritt zum LEGR kann jederzeit in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.2 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum LEGR ist jedes Mitglied gleichzeitig Mitglied einer Fraktion.

Art. 7: Austritt und Ausschluss

- 7.1 Der Austritt aus dem LEGR ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat bis Ende Juli schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 7.2 Mitglieder oder angeschlossene Organisationen, die den Statuten des LEGR zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LEGR ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Geschäftsleitung, über denjenigen einer angeschlossenen Organisation die Delegiertenversammlung.

Vor dem Entscheid ist das betreffende Mitglied oder die betreffende Organisation vom Beschluss fassenden Gremium anzuhören.
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Delegiertenversammlung zu rekurrieren.

III. Kantonale Mitgliedorganisationen des LEGR

Art. 8: Fraktionen

Fraktionen vereinen alle Lehrpersonen der jeweiligen Stufe oder eines Faches. Fraktionen des LEGR sind keine Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB.

- Der Fraktion steht eine Kommission vor, deren Mitglieder von der Fraktionsversammlung gewählt werden.
- Die Fraktionskommission vertritt die Interessen der jeweiligen Stufe bzw. Faches in der Geschäftsleitung LEGR und in entsprechenden nationalen Organisationen.
- Näheres legt ein von der Delegiertenversammlung genehmigtes Fraktionsreglement fest.

Art. 9: Angeschlossene Lehrpersonenverbände

Lehrpersonen, die sich aufgrund gemeinsamer Interessenvertretung zu Vereinen gemäss Art. 60 ff. ZGB zusammengeschlossen haben und auf kantonaler Ebene tätig sind, können sich dem LEGR anschliessen. Sie sind berechtigt auf Beratungsleistungen seitens des LEGR. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Sie nehmen mit einer/einem Delegierten an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt teil.

Art. 10: Schulhausteams / Schulhausdelegierte

- 10.1 Ein Schulhausteam setzt sich aus mindestens 5 LEGR- Mitgliedern zusammen. Kleinere Schulen und Kindergärten schliessen sich zu einem grösseren Team zusammen oder einem grösseren Team an.
In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung auch kleinere Teams zulassen. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, schliessen sich einem Team ihrer Wahl an.
- 10.2 Den Schulhausteams werden folgende Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen zugewiesen:
 - Wahl eines LEGR-Mitglieds als Schulhausdelegierte/n und Meldung an die Geschäftsstelle.
 - Anträge zuhanden der DV des LEGR.
 - Bearbeitung und Beantwortung von Vernehmlassungen, Urabstimmungen und Umfragen zuhanden der Geschäftsleitung LEGR. Jedes Schulhausteam hat bei Vernehmlassungen und Zirkularabstimmungen so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihm vereinigt sind.
- 10.3 Der/die Schulhausdelegierte ist direkte/r Ansprechpartner/in der Geschäftsstelle. Die Schulhausdelegierten informieren sich im Schulblatt, per Rundmails der Geschäftsstelle und auf der LEGR Homepage über Neuerungen und orientieren das Schulhausteam.

- 10.4 Schulhausteams können sich zu einer Interessengruppe zusammenschliessen. Drei Schulhausteams können eine Aussprache mit der GL oder einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern verlangen, um diesen ihre Anliegen vorzustellen.

IV. Organisation

Art. 11: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von anfangs August bis Ende Juli.

Art. 12: Die Organe des LEGR

- die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Schulhausteams
- die Fraktionen und Fraktionskommissionen
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Arbeitsgruppen (AG)
- die Rechnungsrevisoren/innen
- die Geschäftsstelle

Art. 13: Die Urabstimmung

Auf Antrag der Delegiertenversammlung oder eines Fünftels der Verbandsmitglieder unterliegen Beschlüsse der DV der Urabstimmung. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich oder per Mail an die Schulhausdelegierten.

Art. 14: Die Delegiertenversammlung

14.1 Stimm- und Wahlrecht haben

- die Schulhausdelegierten
- die Kommissionsmitglieder der Fraktionen
- je ein/e Delegierte/r der angeschlossenen Lehrpersonenverbände
- die Geschäftsleitungsmitglieder.

14.2 Mit beratender Stimme nehmen teil

- der/die Geschäftsstellenleiter/in
- die Redaktion des Bündner Schulblattes
- die Rechnungsrevisoren/innen
- die Präsidenten/innen von Arbeitsgruppen
- die Schulinspektoren/innen

Art. 15: Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

15.1 Beschlussfassung über

- verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- Rekurse gegen Beschlüsse der GL
- Anträge
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Fraktionen oder Lehrpersonenverbänden
- verbandseigene Institutionen

- länger dauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
- Statutenrevisionen

15.2 Genehmigung

- der Jahresberichte
- der Jahresrechnungen
- der Jahresbeiträge
- des Fraktionsreglements
- des Spesenreglements
- des Voranschlages

15.3 Wahl

- des/der Präsidenten/in des LEGR
- der Rechnungsrevisoren/innen

Art. 16: Einberufung der Delegiertenversammlung

16.1 Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt.

16.2 Die Ankündigung einer DV muss mindestens 6 Wochen vorher im Schulblatt erfolgen.

16.3 Anträge von Schulhausteams und Fraktionen können bis 4 Wochen vorher an die GL eingereicht werden.

16.4 Die definitive Einladung mit der Traktandenliste ist den Schulhausdelegierten mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.

16.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann durch

- die Geschäftsleitung
- einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 17: Die Fraktionen, Fachorganisationen

17.1 Dem LEGR sind folgende Fraktionen angeschlossen

- Kindergartenlehrpersonen
- Primarlehrpersonen
- Lehrpersonen Sekundarstufe I
- Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen
- Heilpädagogische Lehrpersonen

17.2 Dem LEGR sind folgende Lehrpersonenverbände angeschlossen

- Sportlehrpersonen
- Religionslehrpersonen

Art. 18: Die Geschäftsleitung

18.1 Die Geschäftsleitung besteht aus

- dem/der Präsidenten/in
- 1 Kindergartenlehrperson
- 2 Primarlehrpersonen
- 2 Lehrpersonen Sekundarstufe I
- 1 Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrperson

- 1 Heilpädagogische Lehrperson.

- 18.1 Der/die Präsident/in wird von der DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 18.1 Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die Fraktionsversammlungen gewählt.
- 18.3 Der/die Präsident/in und der/die Leiter/in der Geschäftsstelle bilden den Geschäftsleitungsausschuss, der operative Aufgaben übernimmt. Näheres regelt ein von der Geschäftsleitung festgelegtes Pflichtenheft.

Art. 19: Aufgaben der Geschäftsleitung

Sie ist ausführendes Organ des LEGR. Sie besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der DV übertragen werden.

Die Geschäftsleitung

- führt die laufenden Geschäfte,
- vertritt den LEGR nach aussen,
- unterhält eine Geschäftsstelle,
- erstellt das Pflichtenheft für den Ausschuss,
- ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich,
- trägt die Verantwortung für die Verbandsrechnung,
- informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit,
- unterstützt die Fraktionen in ihrer Arbeit,
- sorgt für den Informationsfluss zu den Mitgliederorganisationen,
- kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen,
- kann Zirkularabstimmungen anordnen.

Alles Weitere regelt das Geschäftsleitungsreglement.

Art. 20: Die Arbeitsgruppen

- 20.1 Die Geschäftsleitung kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese erhalten von der Geschäftsleitung ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich definiert und die finanziellen Mittel festlegt.
- 20.2 Arbeitsgruppen werden aus den kantonalen Mitgliederorganisationen rekrutiert und nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst. Sie sind gegenüber der Geschäftsleitung antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.
- 20.3 Aussenstehende Berater/innen können beigezogen werden.

Art. 21: Die Rechnungsrevisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen revidieren die Verbandsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an die Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 22: Die Geschäftsstelle

- 22.1 Der/die Geschäftsstellenleiter/in wird durch die Geschäftsleitung gewählt.
- 22.2 Er/sie führt die Geschäftsstelle. Über seine/ihre Aufgaben erlässt die GL ein Pflichtenheft.
- 22.3 Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Geschäftsleitungssitzungen teil und ist Mitglied des Ausschusses.

V. Finanzen

Art. 23: Einnahmen

Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- Geschenken und Legaten
- den Zinsen des Verbandsvermögens

Art. 24: Ausgaben

Die Verbandskasse übernimmt

- die laufenden Ausgaben für Verbandszwecke
- die Spesenentschädigungen, Honorare und Stundenentlastungen für Funktionäre/innen des LEGR gemäss Reglement

VI. Anschlüsse und Beirat

Art. 25: Beirat

Fractionen, angeschlossene und unabhängige Lehrpersonenvereinigungen mit Sitz im Kanton Graubünden bilden zusammen den Beirat des LEGR.

- Der Beirat trifft sich einmal jährlich mit der Geschäftsleitung zu einem Austauschtreffen.
- Er hat ein Antragsrecht an die Geschäftsleitung.

Art. 26: Anschluss an den LCH

- 26.1 Der LEGR ist dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH angeschlossen.
- 26.2 Der LEGR nimmt die Aufgaben und Rechte gemäss LCH-Statuten oder LCH-Beschlüssen wahr.
- 26.3 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum LEGR ist jedes Aktivmitglied gleichzeitig Mitglied des LCH.

Art. 27: Weitere Anschlüsse

Der LEGR kann sich mit DV-Beschluss andern Organisationen anschliessen, sofern deren Statuten denjenigen des LEGR und des LCH nicht widersprechen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28: Statutenrevision

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der DV geändert werden. Diesbezügliche Anträge von Fraktionen, Schulhausteams, Fach- und Stufenverbänden oder von einzelnen Mitgliedern müssen spätestens 8 Wochen vor der DV der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Art. 29: Auflösung

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich 2/3 der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen erfolgt.

Art. 30: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 28. September 2011 und treten durch die Annahme der Delegiertenversammlung vom 26. September 2012 auf den 1. September 2013 in Kraft.

Landquart, den 26. September 2012

Der Präsident

Der Geschäftsstellenleiter

Fabio E. Cantoni

Jöri Schwärzel